



## Satzung

(Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2016)

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Chance 2 Change“ mit dem Kürzel (C2C). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. Ebenfalls wird die Gemeinnützigkeit beantragt. Sollte der ausgewählte Vereinsname bereits vergeben sein, wird ersatzweise ein Namenszusatz beigefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56751 Polch, Uhlandstraße 14.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Polch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes auf internationaler Ebene durch Aufklärung, Belehrung, unterstützende Hilfe.
- (3) Ziel des Vereins ist es in Not geratenen Hunden und Katzen, national und international zu einem lebenswürdigen Dasein zu verhelfen und dieses zu erhalten, sowie jede Tiermisshandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- (4) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen bzw. anderer ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts beschafft werden.
- (5) Daneben kann der Verein den genannten Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch:
  - Information der Öffentlichkeit über die Situation des Tierschutzes im In- und Ausland, sowie über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vor Ort. Das Medium Internet hat eine hohe Priorität um die Satzungszwecke umzusetzen, um international wirken zu können und den Mitgliedern mit ausländischem Wohnsitz gerecht zu werden. Dazu bietet der Verein Informationen auf einer Homepage im Internet an und wird die sozialen Netzwerke ebenfalls nutzen. Eine Kontaktaufnahme kann auch über das Internet stattfinden.
  - Begleitende Maßnahmen für Tierschützer unterschiedlicher Art z.B.:
  - Erstellung gesicherter Unterkünfte
  - Organisationshilfe von Kastrationsprojekten
  - Verbesserung der infrastrukturellen Gegebenheiten
  - Ausbau bzw. Aufnahme der Kommunikation mit offiziellen Stellen
  - Aufnahme von Tieren in Not, deren Pflege und tiermedizinische Versorgung sowie deren Weitervermittlung im In- und Ausland an geeignete Personen unter Zuhilfenahme von Pflegestellen.
  - Vernetzung mit anderen Organisationen, die sich für den In- und Auslandstierschutz einsetzen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig (§ 56 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Aufwendungen im Ehrenamt und deren Erstattungsfähigkeit in Art und Höhe werden wie folgt geregelt: Jedes Mitglied, das im Auftrag des Vereins notwendige Fahrten mit dem privaten PKW durchführt, bekommt diese in Höhe von 0,20 € je Kilometer in Form einer Spendenbescheinigung erstattet.

